

Neue Fassung zum 01.08.2017	Bisherige Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Offene Ganztagschule im Primarbereich</b></p> <p>Die Stadt Olfen hat an der Wieschhofschule – Katholische Grundschule der Stadt Olfen – eine Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGGS) eingeführt. Diese bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Schulferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Anmeldung, Aufnahme</b></p> <p>(1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGGS ist freiwillig.</p> <p>(2) Die Anmeldung zur OGGS erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den/der/dem Erziehungsberechtigten und der Stadt Olfen als Träger der OGGS. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die fest-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Offene Ganztagschule im Primarbereich</b></p> <p>Die Stadt Olfen richtet an der Wieschhofschule – Katholische Grundschule in Olfen eine Offene Ganztagschule im Primarbereich ein. Diese bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und teilweise in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Anmeldung, Aufnahme</b></p> <p>(1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.</p> <p>(2) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die festgelegten Beiträge an.</p>

gelegten Beiträge an.

- (3) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht nach den Bestimmungen des § 3 gekündigt wird.
- (4) Ein Anspruch auf den Besuch der OGGs besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.
- (5) Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der OGGs obliegt den Eltern bzw. den an ihre Stelle tretenden Personen.

### **§ 3 Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Der Betreuungsvertrag kann bis zum 30.04. des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr gekündigt werden. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von der OGGs durch die Erziehungsberechtigten ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wechsel der Schule, Änderung der Personensorge für das Kind) und mit einer

- (3) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.
- (4) Ein Anspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

### **§ 3 Abmeldung, Ausschluss**

- (4) Der Betreuungsvertrag kann bis zum 30.04. des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr gekündigt werden. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von der OGGs durch die Erziehungsberechtigten ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wechsel der Schule, Änderung der Personensorge für das Kind) und mit ei-

Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.

(2) Ein Kind kann vom Besuch der OGGS ausgeschlossen werden, wenn insbesondere

- a) das Kind nicht regelmäßig an der OGGS teilnimmt,
- b) durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
- c) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,
- d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
- e) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

(3) Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Stadt Olfen als Träger der OGGS.

#### § 4

#### Elternbeitragspflicht, Kosten der Mittagsverpflegung

(1) Für den Besuch der OGGS sind von den Erziehungsbe-

ner Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.

(1) Ein Kind kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere

- a) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
- b) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,
- c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
- d) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

#### § 4

#### Elternbeitrag, Kosten der Mittagsverpflegung

berechtigten je Kind monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Für ein Schuljahr werden 12 volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGGS (z. B. während der Schulferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(1) Für die Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule sind von den Erziehungsberechtigten je Kind monatliche Elternbeiträge in Höhe von fünf Euro zu entrichten.

(2) Daneben werden die Kosten für Mittagsverpflegung gesondert erhoben. Sie errechnen sich nach den der Stadt Olfen tatsächlich entstehenden Aufwendungen und betragen je Kind monatlich 50,00 Euro.

(3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Für ein Schuljahr werden zwölf volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule (z.B. während der Schulferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

(6) Neben dem Elternbeitrag werden die Kosten für die Mittagsverpflegung gesondert erhoben. Sie betragen je Kind 50,00 € monatlich. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

## § 5

### Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Olfen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei Aufnahme in die OGGS und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Beitragsstufe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Olfen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen

oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch stets für den vollen Monat, erhoben.

(4) Die Stadt Olfen kann, insbesondere wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

(6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 6

#### Fälligkeit, Vollstreckung

(1) Der Elternbeitrag und die Kosten für die Mittagsverpflegung werden als Jahresbeitrag durch die Stadt Olfen festgesetzt. Dieser ist in monatlichen Teilbeträgen je-

### § 5

#### Fälligkeit, Vollstreckung

(1) Der Elternbeitrag und die Aufwendungen für die Mittagsverpflegung werden als Jahresbeitrag durch die Stadt Olfen festgesetzt. Dieser ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum ersten eines Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Olfen zu entrichten.

weils zum ersten eines Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Olfen zu entrichten. Mit der Anmeldung zur OGGs erteilen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zur Einzugsermächtigung der Elternbeiträge von ihrer Bankverbindung durch die Stadtkasse Olfen.

- (2) Rückständige Beträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7

### Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die OGGs oder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und die OGGs, so wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 75 % des Elternbeitrags entsprechend der als Anlage I beigefügten Tabelle gewährt.
- (2) Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, wird die Ermäßigung grundsätzlich für den niedrigeren Beitrag ge-

- (2) Rückständige Beträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

<p>währt.</p> <p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.</p>	<p><b>§ 6 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.</p>
--	--